

Bundesratsbeschluss über die Dienstleistungen und die Ausrüstungsinspektionen der örtlichen Luftschutztruppen im Jahre 1951

Autor(en): **Steiger, E. von / Oser, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **16 (1950)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Welche Kraft und inneren Halt die Berge uns geben können, zeigt uns ein geschichtliches Ereignis vor zehn Jahren, indem unser General Guisan alle Offiziere vom Major an aufwärts auf der Geburtsstätte der Schweiz, dem Rütli, besammelte, um im Anblicke der hehren Gebirgswelt die Offiziere und uns alle an unsere Pflicht zu mahnen und die Armeeführer über die neue Aufgabe im Réduit zu orientieren.

Auch wir, die wir hier stehen, wollen uns innerlich geloben, jeden Feind, wer es auch sei, zurückzuschlagen, wenn es sein muss auch mit dem grössten Opfer, dem eigenen Leben, so wie unsere Vorfahren im Bunde mit unserem Gelände, unseren Bergen, den eindringenden Feind besiegten. Dies ist nur dann möglich, wenn Armee und Volk, eng verbunden, einen einzigen Abwehrblock bilden. Gerade an Euch, Kameraden, richte ich die Worte: «Nehmt jede Anforderung, jede Anstrengung in der Friedensausbildung mutig und freudig auf Euch, denn gute, gründliche und harte Friedensausbildung bedeutet im Kriege Blutersparnis.»

(Die vorstehende Ansprache wurde selbstverständlich in Schweizerdeutsch gehalten.)

Nach Absingen einiger Lieder ergriff noch ein Kp. Kdt. das Wort und schilderte in ernstesten Worten die Bedeutung des heutigen Tages.

Der zweite Teil verlief programmgemäss und fröhlich, indem ein zur Verfügung gestelltes Feuerwerk im Wechsel mit fröhlichen Soldatenliedern in die dunkle Nacht zischte und flammte. Als Wahrzeichen und symbolischer Gruss an die Heimat loderte das Höhenfeuer, für welches unsere Luftschutzpioniere das Holz hinaufgeschafft hatten, in züngelnder Flamme in die dunkle Nacht hinaus. Um 21.30 Uhr erfolgte der Rückmarsch und Bahntransport nach Andermatt zurück in die Unterkunft.

Mit mir sind alle meine Kameraden überzeugt, dass diese soldatische Feier in einfachem Rahmen einen nachhaltigen Eindruck auf unsere jungen Luftschutzpioniere hinterliess und für manchen eine schöne Lebenserinnerung werden wird.

Hptm. Hans Roos.

Bundsratsbeschluss

Bundsratsbeschluss über die Dienstleistungen und die Ausrüstungsinspektionen der örtlichen Luftschutztruppen im Jahre 1951 (Vom 28. Juli 1950)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 und 8 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

Art. 1

Im Jahre 1951 können Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten der örtlichen Luftschutztruppen zu folgenden Dienstleistungen aufgeboden werden:

- a) Rekrutenschule in der Dauer von 48 Tagen;
- b) Unteroffiziersschule in der Dauer von 20 Tagen;
- c) Offiziersschule in der Dauer von 48 Tagen;
- d) Fourierschule in der Dauer von 34 Tagen;
- e) Kurs für Gerätewarte in der Dauer von 6 Tagen;
- f) Kurs für Reparaturchefs in der Dauer von 6 Tagen;
- g) Umschulungskurs in der Dauer von 13 Tagen;
- h) Vorbereitungskurs für Kommandanten und Instruktoren der Umschulungskurse in der Dauer von 3 Tagen.

Art. 2

Ein Umschulungskurs wird den Teilnehmern als zwei Wiederholungskurse angerechnet.

Art. 3

Unteroffiziere und Soldaten der örtlichen Luftschutztruppen (Frauen inbegriffen), die im Laufe des Jahres zu keiner Dienstleistung aufgeboden werden, haben im Jahre 1951 eine Ausrüstungsinspektion in ihrer Wohngemeinde zu bestehen, für welche sie weder Sold noch Verpflegung erhalten.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 15. August 1950 in Kraft.

Das Eidg. Militärdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 28. Juli 1950.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Ed. v. Steiger

Der Vizekanzler:

Ch. Oser.